

Frankenberger Tageblatt

Bezirks- Anzeiger



Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Alöha, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Rosberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Rosberg in Frankenberg i. Sa.

Nr. 259

Freitag, den 7. November 1913

72. Jahrgang

Nachbestellungen auf den Monat November

des Frankenberger Tageblattes werden noch entgegenommen. Soweit der Vorrat reicht, werden an neueintretende Abonnenten die vier Oktober-Nummern, welche den Anfang des Romanzen

Sylvia Chantour von Louis Trach

enthaltend, unentgeltlich nachgeliefert.

Verlag des Frankenberger Tageblattes.

Die Urwahlen für die Handelskammer zu Chemnitz betre.

Nach einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern sind in diesem Jahre wiederum Urwahlen für die Handelskammer Chemnitz vorzunehmen.

Der Amtsgerichtsbezirk Frankenberg bildet einschließlich der darin gelegenen Stadt eine Wahlabteilung.

Die Wahlabteilung Frankenberg hat drei Wahlmänner zu wählen.

Zur Vornahme dieser Wahlen wird hiermit Termin auf

Montag, den 10. November 1913,

vormittags 10—1 Uhr

im Zimmer Nr. 3 des Hotels „zum Hoh“ in Frankenberg

anberaumt.

Zum Wahlleiter ist

Herr Kaufmann Johann Hermann Alfred Heintz in Frankenberg

ernannt worden.

Zur Teilnahme an den Urwahlen für die Handelskammer sind berechtigt:

1. diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs betreiben und als Inhaber oder Leihgeber eines Firma im Handelsregister eingetragen sind;
2. die im Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, senn die Gesellschaften im Sinne von § 8 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung vom 31. August 1910 (Gesetz- und Verordnungsbuch Seite 217 f.).
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Bäcker der letzteren und die Bäcker der staatlichen Gewerbeunternehmungen,
4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Insgesamt, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 in Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100 M. eingeschäft sind,

der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

Den Gewerbetreibenden, die innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und ein Handwerk betreiben und im übrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 4. August 1900 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbe-kammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Beitragspflicht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Die bayrische Königsproklamation

Bereits am Mittwoch wurde, wie schon in vorheriger Nummer berichtet, in München die offizielle Proklamation des Thronwechsels und die Übernahme der Königswürde durch den Prinzregenten amtlich bekannt gegeben, nicht nur in einer Sonderausgabe des Staatsanzeigers, sondern auch durch Anschlag an den Hauptplätzen der Residenz sowie durch Reichsverordnete in den Hauptstädten. Die Thronbesteigung des Königs Ludwig 3. wurde darauf sofort den Regierungen aller Mächte notifiziert. Im Verlaufe der neuen Woche wird in München vor dem König ein Huldigungsaal stattfinden, zu welchem Deputationen aus allen Teilen des Reiches an der Spitze erscheinen werden.

Zu der bayrischen Abgeordnetenkammer verfasste der Ministerpräsident Freiherr v. Hartling zu Beginn der Mittwoch-Sitzung unter lautlosem Stille des Hauses, dessen Mitglieder sich von ihren Plätzen erhoben hatten, eine Kundgebung des Königs Ludwig 3. Darin wird ausgeführt, daß König Otto schon bei Anfall der Krone durch Gesetzeskrankheit verhindert war, die Regierung des Landes zu übernehmen, und daß während der 27jährigen Regentschaft keine Ansicht auf Besserung eingetreten ist. Gleich der Verfassungsurkunde erklärt der nunmehrige Ludwig als Prinzregent die Regierung für beendet und den Thron als erledigt. Wir beantragen unser Gesamtministerium, so schließt die Kundgebung, den gegenwärtig versammelten Landtag die Gründung, aus denen sich die bauende Regierungsfähigkeit des Königs Otto ergibt, zur Zustimmung anzuzeigen.

Daraus verfasste der Ministerpräsident die Proklamation über die Annahme der Königswürde durch den bisherigen Regenten. Präsident v. Hartling richtete darauf an die Kammer eine Ansprache, die mit einem begeistert ausgenommenen Hoch auf den König schloß. — Über einen Antrag des Gesamtministeriums, anzuerkennen, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufhebung der Regierung bestehen, beschließt die Kammer am heutigen Donnerstag. — Aus Anlaß der Thronbesteigung erließ der König eine umfassende Amnestie für Militär- und Zivilpersonen.

In München, wo am Mittwoch eine Exequatur für den König stattfindet, herrscht Feststimmung. Auf dem Wittels-

bacher Palais weht die Königstandarte. Auf Anordnung des Magistrats trägt die ganze Stadt Flaggen schmuck. Die Gemahlin König Ludwigs 3., Maria Theresia, ist die erste katholische bayrische Königin. Nach fünfzigjähriger Pause hat das Land wieder einen Kronprinzen in dem jetzt 44 Jahre alten Prinzen Dr. Rupprecht von Bayern, der mit der Herzogin Marie Gabriele in Bayern seit dem Juli 1900 verheiratet ist. Diesemponde sind drei Söhne entprossen, von denen der Erbprinz Luitpold im Mai d. J. das 12. Lebensjahr vollendet.

Aus dem geheim gehaltenen Gutachten über den Zustand König Ottos ist mancherlei bekannt geworden. Viele Momente, von denen früher danach die Rede war, hat König Otto schon seit seiner Internierung, die 1873 erfolgte, kaum mehr gehabt. Eine Konzentrierung auf irgendwelchen Vorgang ist auch in den ersten Jahren der irreparablen Behandlung nicht beobachtet worden. Der Kranken hat sich schon vor dreißig und mehr Jahren in dem apathischen Zustand befinden, in dem er heute ist. Nur hatte er in jenen Jahren noch Besitzer, zum Teil musikalischer Natur. Er trällerte oft ganze Opernpartien vor sich hin, mit Vorliebe Verdi. Das verlor sich allmählich, die Teilnahmefähigkeit an der Umgebung nahm immer mehr zu. Alle Gerüchte, die seltsam verbreitet wurden, über die angeblichen Neuerungen des Königs Otto, als ihm der Tod seines Bruders angekündigt wurde, sind in das Reich der Fabel zu verwischen. Dem Kranken ist es kaum zum Bewußtsein gekommen, daß er König geworden war. Die Parole ist lange vor dem Tode Ludwigs 2. vollständig gewesen. Für ihn existiert kein geordnetes Lebensbedürfnis mehr, auch seine Ernährung hängt nur von Zufälligkeiten ab. Er nimmt keine Mahlzeit ein, sondern ist nur gelegentlich, mehr instinktiv. In allen Räumen sind Speisen aufgestellt, von denen er hier und da mechanisch etwas zu sich nimmt.

Röntgen Ludwig 3.

Ist erst der sechste König Bayerns, obwohl das Haus der Wittelsbacher seit 734 Jahren ununterbrochen in Bayern Herrscher und König Ludwig in gerader Linie — es sind 22 Generationen — von seinem Otto I. abstammt, dem Kaiser Barbarossa 1180 das damalige Herzogtum Bayern verlieh. Ein sehr ausführlicher Artikel der Köln. Zeit. behandelt die

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbeverein bis zur nächsten Wahl der Gewerbevommer an.

Bon Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

1. diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidierten Städteordnung bez. aus den im § 23 unter a bis f der Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von der Ausübung des Stimmrechtes bei Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;
2. Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verfahren eingesetzt sind.

Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.

Eine Vertretung findet statt:

1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Vektor oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
3. für Gewerbeverfassungen, deren Hauptverfassung nicht zum Kammerbezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
4. für Personen, die im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

Die Wahlmännern können diejenigen nach dem Vorstehenden wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen gewählt werden, welche das 25. Lebensjahr erreicht haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Die Wahlberechtigten haben sich in dem obengenannten Termine beim Wahlleiter zu melden und auf Verlangen das Vorhandensein der Erfordernisse für ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, daß sie zu dem späteren Zwecke ihres Einkommenszettels und sonstige Legitimationsscheine mit zur Stelle bringen.

Auf den Stimmzetteln sind Name, Stand und Wohnort von drei zu Wahlmännern wählbaren Personen deutlich anzugeben.

Stimmzettel, welche die Person des zu Wählenden nicht erkennen lassen, oder die Namen Nichtwählbarer enthalten, würden infolge ungültig sein.

Fidha, am 25. Oktober 1913.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Ernst Bruno Lentert in Dittersbach hat der Konkursverwalter die Einstellung des Verfahrens beantragt, da sich ergeben hat, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Gemäß § 204 Absatz 2 Ziffer 2 wird zur Bekanntmachung hierüber eine Gläubigerversammlung auf den 14. November 1913, vorm. 10 Uhr

vor das unterzeichnete Gericht einberufen.

Frankenberg, am 5. November 1913.

Königliches Amtsgericht.

Sonnabend, den 8. November 1913, vorm. 10 Uhr sollen im Auerwald 1 Duomane, 2 Polsterstühle, 1 Sofatisch, 1 Kleiderkranz versteigert werden.

Sammelort: Gasthaus Amtshaus.

Frankenberg, den 6. November 1913. Der Gerichtsvollzieher.

Genealogie des Hauses Wittelsbach in ihren Einzelheiten und hebt hervor, daß der jetzt regierende Zweig der Wittelsbacher erst 1799 mit dem Herzogtum des jetzigen Königs zur gleichen Zeit gekommen ist, da die Ehe, die der künftige Kurfürst Karl Theodor 71jährig mit einer erst 18jährigen österreichischen Erzherzogin schloß, kinderlos blieb. Es kam in folgedessen die jetzt regierende pfälzisch-bairisch-sächsische Linie auf den Thron und 1806 nahm Kurfürst Maximilian 4. die Königswürde an.

Dresden, 5. Novbr. Das „Dresdner Journal“ schreibt aus Anlaß der Thronbesteigung des Königs Ludwig 3. von Bayern folgendes: „In herzlicher Mitfreude mit dem Volke der Bayern begrüßt ganz Sachsen die soeben erfolgte Proklamation Sr. Königl. Hoheit des Prinzregenten Ludwig zum König. Se. Majestät König Ludwig 3. von Bayern hat, getragen von dem Vertrauen seines Volkes, das gerade jetzt wieder in der einmütigen freudigen Zustimmung zur Anerkennung der bayrischen Verfassung zu schönem Ausdruck kam, die Regierung als König angetreten. Wie König Ludwig der Liebe des Bayernvolkes sicher sein darf, so darf er auch dessen gewiss sein, daß die anderen deutschen Stämme und mit ihnen wir Sachsen voll vertraulicher Bereitung zu ihm, dem neuen König aus dem alten Wittelsbacher Hause, emporkletten und von Herzen wünschen, es möge auf seiner Regierung Gottes reichster Segen zum Wohle Bayerns und zum Ruhm des ganzen Deutschen Reiches sichtbarlich ruhen.“

Dresden, 6. Nov. Anlässlich der Thronbesteigung König Ludwigs 3. sprach in Vertretung des abwesenden Staatsministers Grafen Bismarck v. Eichstädt Schreiber Legationsrat v. Leibnitz dem Königlichen Gefüldien Grafen v. Montgelas Glück- und Segenswünsche aus.

Aus Heimat und Vaterland

Frankenberg, den 6. November 1913

† Stille Tage. Am Büßtag, den 19. November, sowie an dessen Vorabend, am dienstvormittag 6 Uhr an, und am Totensonntag, den 23. November, sind im Königreich Sachsen nach der Verordnung der Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern über die Ge-